

8 S 141/12
105 C 246/11
Amtsgericht Siegburg



Landgericht Bonn

Hinweisbeschluss

in dem Rechtsstreit

/./ EURO 2000

Autovermietung GmbH

Die Kammer weist darauf hin, dass beabsichtigt ist, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Siegburg vom 02.05.2012 - 105 C 246/11 - nach § 522 Abs. 2 ZPO einstimmig durch Beschluss zurückzuweisen.

Es besteht Gelegenheit, hierzu binnen 3 Wochen nach Zugang dieses Beschlusses Stellung zu nehmen.

Gründe

Die zulässige Berufung hat aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung, die durch das Berufungsvorbringen nicht entkräftet werden, offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die Sache hat auch weder grundsätzliche Bedeutung noch ist eine Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich. Schließlich ist auch eine mündliche Verhandlung nicht geboten (§ 522 Abs. 2 S. 1 ZPO).

Die Ausführungen in der Berufungsbegründung führen nicht zu einer anderen Beurteilung. Es ist nicht ersichtlich, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruht (§ 546 ZPO) oder nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen (§ 513 Abs. 1 ZPO).

Das Amtsgericht hat zu Recht entschieden, dass der Klägerin ein Anspruch auf Zahlung weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 1.929,32 Euro aus abgetretenem Recht gemäß §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 VVG i.V.m. § 398 BGB zusteht.

1.

Die Kammer hält es ihrer ständigen Rechtsprechung folgend für sachgerecht, als Schätzungsgrundlage den Schwacke-Automietpreisspiegel heranzuziehen (vgl. LG Bonn, Urt. v. 10.05.2011 – 8 S 13/11; Urt. v. 28.06.2011 – 8 S 86/11 –).

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH (vgl. nur BGH, Urt. v. 02.02.2010 – VI ZR 139/08, juris Rn. 10, 24ff.; BGH, Urt. v. 02.02.2010 – VI ZR 7/09, juris Rn. 8, 18ff.; ferner BGH, Urt. v. 24.06.2008 – VI ZR 234/07, juris Rn. 14, 22f.), der sich die Kammer nach wie vor anschließt, kann der Geschädigte von dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann. Ausgangspunkt für die Betrachtung bildet folglich der ortsübliche Normaltarif. Zu dessen Bestimmung kann und sollte in Ausübung des tatrichterlichen Ermessens gemäß § 287 ZPO auf das gewichtete Mittel des Schwacke-Automietpreisspiegels im Postleitzahlengebiet des Geschädigten zurückgegriffen werden.

Die von der Beklagten vorgetragenen Einwendungen sind nicht geeignet, Zweifel an der Eignung des Schwacke-Automietpreisspiegels im konkreten Fall zu begründen.

Die diesen Einwendungen zugrunde liegende Annahme, dass der Schwacke-Automietpreisspiegel enorme Preissteigerungen enthalte, die auf unredliches Verhalten der Mietwagenunternehmen zurückzuführen seien, überzeugt nicht. Es sind auch unter Berücksichtigung der Ausführungen der Beklagten keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich die im Schwacke-Automietpreisspiegel enthaltenen Preisänderungen nicht an der tatsächlichen Marktentwicklung orientieren (vgl. LG Bonn, Beschluss vom 21.01.2010, 8 S 274/09, n.v., S. 3).

Entgegen der Ansicht der Beklagten liegen auch keine auf den konkreten Fall bezogenen Einwände gegen die Schätzgrundlage vor, so dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 22.02.2011 – VI ZR 353/09 – = r+s 2011, 264, Rn. 7 f.; Urteil vom 18.05.2010 – VI ZR 293/08 – = NJW-RR 2010, 1251, Rn. 4; Urteil vom 17.05.2011 – VI ZR 142/10 – Rz. 7, zitiert nach juris), der sich die Kammer auch weiterhin anschließt, keine Veranlassung bestand, die Eignung des Schwacke-Automietpreisspiegels zur Schadensschätzung zu klären. Die in dem Schwacke-Automietpreisspiegel ausgewiesenen Werte werden nicht durch die von der Beklagten vorgelegten Angebote der Firmen Sixt, Europcar und Avis erschüttert. Dies gilt auch in Ansehung des mit der Berufung hervorgehobenen Umstands, dass die in den Angeboten genannten Preise von der Klägerin als solche nicht bestritten wurden. Das Amtsgericht hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die von der Beklagten vorgelegten Angebote mit den nach der Schwacke-Liste abgerechneten Leistungen nicht vergleichbar und damit nicht geeignet seien, konkrete Zweifel an der Eignung der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage für den zu entscheidenden Fall zu begründen. Bei den Angeboten handelt es sich um Internetangebote, die völlig losgelöst von den Umständen des Einzelfalls bestimmte Tarife ausweisen. Ihnen ist nicht zu entnehmen, ob die Mietbedingungen mit denen in dem vorliegenden Fall vergleichbar sind, so dass sie nicht als Nachweis eines konkreten günstigeren Alternativangebots geeignet sind. Zweifel ergeben sich bereits daraus, dass das Internet ein Sondermarkt ist, der nicht ohne weiteres mit dem allgemeinen regionalen Mietwagenmarkt vergleichbar ist (vgl. BGH, Ur. v. 02.02.2010 – VI ZR 7/09, juris Rn. 21). Ferner ist jeweils nur ein willkürlicher Anmietzeitpunkt, die Anmietdauer, die

Fahrzeugklasse, ein Preis sowie zum Teil das Bestehen einer Vollkaskoversicherung genannt. Nicht umfänglich bei allen Angeboten ersichtlich ist jedoch, ob eine Vorbuchungsfrist einzuhalten ist, ob eine Vorfinanzierung des Mietpreises durch Hinterlegung einer Kreditkarte oder einer Kautions zu erfolgen hat, ob und in welcher Höhe die Vollkaskoversicherung eine Selbstbeteiligung enthält und ob irgendwelche weiteren Kosten und Auflagen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind. Die Höhe und der Umfang etwaiger Nebenkosten erschließt sich ebenfalls nicht. Es besteht daher kein Anlass, angesichts der von der Beklagten vorgelegten Angebote an der Eignung des Schwacke-Automietpreisspiegels als Schätzungsgrundlage zu zweifeln (vgl. OLG Köln, Urt. v. 18.08.2010 – 5 U 44/10, juris Rn. 7; OLG Köln, Urt. v. 18.03.2011 – 19 U 145/10, Rz. 30, zitiert nach juris).

Dies gilt auch in Ansehung der von der Beklagten vorgelegten Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm (20.07.2011 – I-13 U 108/10 –). Wenn das Oberlandesgericht Hamm die Schwacke-Liste als Schätzgrundlage durch die dort vorgetragenen konkreten Vergleichsmietangebote der Firmen Sixt, Europcar und Avis für erschüttert erachtet hat, so vermag dies – die Vergleichbarkeit der zur Entscheidung gestellten Sachverhalte unterstellt – bereits deshalb nicht zu überzeugen, weil der zu schätzende Normaltarif der Höhe nach von den vorgenannten Faktoren (Einhaltung einer Vorbuchungsfrist, Vorhandensein einer Kreditkarte bzw. einer Kautions, weitere nach AGB hinzukommende Kosten/Auflagen) beeinflusst wird. Die fehlende Berücksichtigung dieser Faktoren hindert aus Sicht der Kammer die Vergleichbarkeit der Tarife und gibt daher keinen Anlass, Zweifel an der Eignung des Schwacke-Automietpreisspiegels zur Schadensschätzung zu begründen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Darin ist nämlich lediglich gefordert worden, dass das Berufungsgericht prüft, ob sich aus dem Hinweis der Beklagten auf günstigere Angebote anderer Anbieter gewichtige Bedenken gegen die Eignung des Schwacke-Automietpreisspiegels als Schätzungsgrundlage ergeben (vgl. BGH, Urt. v. 02.02.2010 – VI ZR 7/09 – juris Rz. 21; BGH, Urt. v. 18.05.2010 – VI ZR 293/08 – juris Rz. 5f.; BGH, Urt. v. 22.02.2011 – VI ZR 353/09 – juris Rz. 8; BGH, Urteil vom 17.05.2011 – VI ZR 142/10 – juris Rz. 7). Aus den vorstehend dargelegten Gründen

ist dies jedoch nicht der Fall. Eine weitere Sachaufklärung ist nicht veranlasst. Insbesondere kommt die Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht in Betracht, da dies vor dem Hintergrund des nicht hinreichend substantiierten Vortrags der Beklagten zu einer unzulässigen Ausforschung führen würde (vgl. OLG Köln, Urt. v. 18.08.2010 – 5 U 44/10, juris Rz. 7).

Dementsprechend kann auch nicht dem Einwand der Beklagten gefolgt werden, das Amtsgericht habe sich in diesem Zusammenhang nicht hinreichend mit der Erhebung des Fraunhofer-Instituts auseinandergesetzt. Dass andere Erhebungen wie die des Fraunhofer Instituts zu anderen Ergebnissen als der Schwacke-Automietpreis-Spiegel gelangt sein mögen, genügt nicht, um Zweifel an der Richtigkeit der Schwacke- Liste zu rechtfertigen. Wie die Kammer bereits wiederholt ausgeführt hat ist aus der Erhebung des Fraunhofer Instituts nicht ersichtlich, dass die von den Versicherern in Auftrag gegebene Untersuchung auf überzeugendere Weise zu verlässlicheren Schätzgrundlagen gekommen ist (so bereits mit ausführlicher Begründung LG Bonn, Beschluss vom 21.01.2010. – 8 S 274/09 – juris, Rz. 6 f.; vgl. auch OLG Köln, Beschluss vom 20.04.2009 – 13 U 6/09 – juris). Angesichts dessen ist die Entscheidung des Amtsgerichts, der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage den Vorzug zu geben, nicht zu beanstanden. Die Art der Schätzungsgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor, deren Auswahl steht im tatrichterlichen Ermessen.

2.

Das amtsgerichtliche Urteil ist weiter nicht zu beanstanden, soweit es die Verurteilung der Beklagten zur Übernahme von Nebenkosten betrifft. Da die Berufungsbegründung hierzu nicht mehr verhält, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Gründe der amtsgerichtlichen Entscheidung verwiesen.

Bei dieser Sachlage gibt die Berufung zu einer Abänderung des angefochtenen Urteils keine Veranlassung.

Bonn, den 18. 08.2012
Landgericht, 8. Zivilkammer

Dr. Meincke

Klüsener

Dr. Nehring

7/8/11

Sozialität bürgerlichen Rechts gegründet

vorab per Telefax: 0228 / 702-16 00

Landgericht Bonn
Wilhelmstr. 21
53111 Bonn

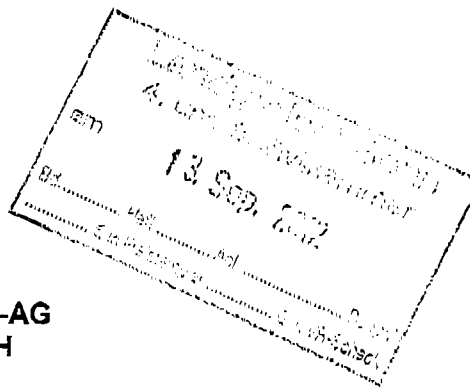
12.09.2012

Bitte stets angeben:

Durchwahl:

Tel.:

Fax:



In Sachen

Allgemeine Versicherungs-AG
./ EURO 2000 Autovermietung GmbH
Aktenzeichen: 8 S 141/12

teilen wir unter Bezugnahme auf den Beschluss vom 09.07.2012 mit, dass eine Rücknahme der Berufung selbstverständlich nicht in Betracht kommt.

1. Die im Beschluss geäußerte Auffassung des Gerichts, wonach der diesseitige Vortrag nicht ausreichend sei, um die Schwacke-Liste als Schätzgrundlage zu erschüttern, ist nicht im Ansatz mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Übereinstimmung zu bringen. Wir erlauben uns insofern auf die Berufungsbegründung und die dort vorgelegten Angebote aus den BGH-Verfahren VI ZR 293/08 (Urteil vom

Telefon
Telefax



18.05.2010), VI ZR 353/09 (Urteil vom 22.02.2011) und VI ZR 142/10 (Urteil vom 17.05.2011) zu verweisen.

2. Um die Anwendbarkeit der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage zu erschüttern, ist es (was bereits ausgeführt wurde) - entgegen der Ansicht des Gerichts - keinesfalls erforderlich, dass die vorgelegten Vergleichsangebote sämtliche Zusatzkosten berücksichtigen. Wir dürfen insofern auf die Ausführungen in der Berufungsbegründung - auf welche das Gericht überhaupt nicht eingeht - verweisen, wonach schon der Vergleich der Positionen „Schwacke Grundpreis zzgl. Kasko“ mit den diesselts vorgelegten Angeboten (welche die Kaskoversicherung ebenfalls enthalten) belegt, dass eine deutliche Überhöhung der Schwacke-Preise vorliegt.

3. Unzutreffend ist auch die Ansicht der Kammer, dass die Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht in Betracht komme, da dies zu einer unzulässigen Ausforschung führen würde. Durch die Nichtbeachtung der Beweisantritte der Beklagten verletzt die Kammer - wie schon das Amtsgericht - das Recht der Beklagten auf Gewährung rechtlichen Gehörs. Wir verweisen an dieser Stelle auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 09. Oktober 2007 zum Az.: 2 BvR 1268/03.

Auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hätte das Amtsgericht hier die Beweisantritte nicht übergehen dürfen. So heißt es z.B. im Beschluss vom 07.12.2011 zum Az.: IV ZR 33/09 wie folgt:

„In einem solchen Fall darf eine Partei auch Tatsachen, deren Vorliegen sie lediglich vermutet, als feststehend behaupten und unter Beweis stellen, wenn wie hier - für die Richtigkeit ihres Vorbringens hinreichende Anhaltspunkte bestehen. Zu einem unzulässigen Ausforschungsbeweis wird eine solche Beweisführung erst bei offensichtlicher Willkür oder Rechtsmissbrauch der vortragenden Partei (vgl. BGH, Urteile vom 5. April 2001 IX ZR 276/98, NJW

2001, 2327 unter III 1 a und vom 11. Juli 1996 IX ZR 226/94, NJW 1996, 3147 unter II 5 d).“

So liegt es auch hier.

4. Ein Aufschlag in Höhe von 20 % ist nicht erstattungsfähig. Es wird auf die – in diesem Punkt zutreffende – Rechtsprechung des OLG Köln (15 U 54/11) sowie unsere diesbezüglichen Ausführungen im Schriftsatz vom 15.02.2012 verwiesen.

5. Sofern das Gericht weiter an seiner - unzutreffenden - Ansicht festhalten sollte, wäre es zumindest angezeigt ein entsprechendes **Urteil** zu erlassen, gegen welches gleichzeitig die **Revision zuzulassen** ist. Dass die Entscheidung durchaus grundsätzliche Bedeutung hat, kann angesichts der gerichtsbe- kannten Fülle von Verfahren nicht ernsthaft in Abrede gestellt werden. Auf Grund des Umstandes, dass etliche Landgerichte und Oberlandesgerichte eine abweichende Auffassung in Bezug auf die Anforderungen zur Erschütterung einer Liste als Schätzgrundlage vertreten, wäre eine Entscheidung durch Urteil mit anschließender Revisionszulassung auch aus Gründen der Rechtssicher- heit angezeigt.

Partner GbR
durch:

Rechtsanwalt

8 S 141/12
105 C 246/11
Amtsgericht Siegburg



Landgericht Bonn

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Beklagten und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Firma EURO 2000 Autovermietung GmbH, vertr. d. d. Gf., Siegburger Str. 37-39,
53229 Bonn,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wenning & Brix,
Hochkreuzallee 1, 53175 Bonn,

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Bonn
am 25.09.2012

durch die Richterin am Landgericht Dr. Meincke, die Richterin am Amtsgericht
Klüsener und den Richter am Landgericht Dr. Bräuer

beschlossen :

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Siegburg
vom 11.04.2012 (105 C 246/11) wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens .

Das angefochtene Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig
vollstreckbar.

Der Wert des Streitgegenstandes für die Berufungsinstanz wird auf

1.929,32 EUR festgesetzt.

Gründe

Die Berufung war gemäß § 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen.

Die zulässige Berufung hat nach einstimmiger Überzeugung der Kammer aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung, die durch das Berufungsvorbringen nicht entkräftet werden, keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung. Weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung der Kammer auf Grund mündlicher Verhandlung, die auch sonst nicht geboten ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Gründe des Kammerbeschlusses vom 18.08.2012 Bezug genommen. Die mit Schriftsatz der Beklagten vom 12.09.2012 hiergegen erhobenen Einwände geben der Kammer keinen Anlass zur Änderung ihrer Rechtsauffassung.

Dies gilt zunächst für den Einwand, diese Rechtsauffassung, der zufolge der Sachvortrag der Beklagten zu konkreten Vergleichsangeboten nicht ausreichend sei, um die Schwacke-Liste als Schätzgrundlage zu erschüttern, sei nicht in Übereinstimmung zu bringen mit der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Die von der Beklagten zur Begründung herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidungen stehen zu den Ausführungen der Kammer im Streitfall nicht in Widerspruch. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bedarf die Eignung von Listen oder Tabellen, derer sich der besonders freigestellte Tatrichter gemäß § 287 ZPO im Rahmen der Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs bedienen darf, dann, aber auch nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (BGH, Urteil vom 17.05.2011 – VI ZR 142/10 –; Urteil vom 22.02.2011 – VI ZR 353/09 –, Urteil vom 18.05.2010 – VI ZR 293/08 –, sämtlich zitiert nach juris). In den Sachverhalten, welche den von der Beklagten angeführten Entscheidungen jeweils zugrunde lagen, war der zur Berechnung herangezogene Schwacke-Mietpreisspiegel substantiiert angegriffen und konkrete Mängel des Mietpreisspiegels durch umfassenden Sachvortrag zu günstigeren alternativen Mietpreisangeboten aufgezeigt. Mit diesem Sachvortrag hatte sich das jeweilige Berufungsgericht entweder gar nicht (BGH, Urteil vom 18.05.2010 – VI ZR 293/08 –, zitiert nach juris, Rz. 6) oder nicht in ausreichender Weise auseinandergesetzt, weil nicht für erheblich erachtet (BGH, Urteil vom 22.02.2011 – VI ZR 393/09 – Rz. 8), oder er wurde aus einer unzutreffenden rechtlichen Erwägung heraus nicht berücksichtigt (BGH, Urteil vom 17.05.2011 – VI ZR 142/10 – Rz. 4). Die Kammer hat sich eingehend mit dem Sachvortrag der Beklagten zur Vorlage vermeintlich günstigerer alternativer Mietpreisangebote der Firmen Avis, Sixt und Europcar auseinandergesetzt und dargelegt, dass und aus welchen Gründen die

- 3 -

Vergleichbarkeit der vorgelegten Alternativangebote nicht gegeben ist. Ein Rechtsfehler, welcher zum Erfolg der Revisionen in den oben angeführten Fällen führte, ist daher nicht ersichtlich. Da aus Sicht der Kammer eine Vielzahl von Faktoren die Vergleichbarkeit der von der Beklagten vorgelegten Angebote hindert, kommt es auf die Frage, ob die Vergleichsangebote sämtliche Zusatzkosten erfassen müssen oder nicht, nicht an.

Auch soweit die Beklagte einwendet, durch die Nichtbeachtung der Beweisanträge werde ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, führt dies nicht zum Erfolg. Die zur Begründung dieser Rechtsauffassung herangezogene Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 07.12.2011 (IV ZR 33/09), ausweislich derer eine Partei auch bloß vermutete Tatsachen als feststehend behaupten und unter Beweis stellen darf, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, ist nicht einschlägig, da ein anderer Sachverhalt zur Beurteilung gestellt war. In dem vom BGH zu beurteilenden Fall war der Beweisführer darlegungspflichtig für eine Tatsache, die seinem Wahrnehmungsbereich entzogen war, weil es sich um interne Vorgänge der Gegenseite handelte. Nur für derartige Sachverhalte, in denen die Darlegung und Beweisführung erschwert ist („in einem solchen Fall“ vgl. BGH, a.a.O., Rz. 12), werden geringere Anforderungen an den Substantiierungsumfang gestellt und wird die Grenze unzulässiger Ausforschung weiter gezogen. Ein solcher Ausnahmefall ist vorliegend ersichtlich nicht gegeben.

Da die Kammer sich wie dargelegt nicht in Widerspruch, sondern im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung befindet und die Rechtssache auch im Übrigen keine grundsätzliche Bedeutung hat und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern, § 543 Abs. 2 ZPO, bestand kein Anlass, die Revision zuzulassen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 97 Abs. 1, 708 Nr. 10 Satz 2, 713 ZPO, § 26 Nr. 8 EGZPO.

Dr. Meincke

Klüsener

Dr. Bräuer